

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00004 vom 28. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00004 du 28 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00004 del 28 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

.

Juni

bis

31 .

August

202

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwer de

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

E. 1.2

; Urteile des
Bundesgerichts

C

50/06

vom

23.

Mai

2006

E.

2.1

und

C

144/05

vom

1.

Dezember 2005 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, dies auch ohne besondere Aufforderung der Arbeitsstelle oder durch Abgabe eines Merkblattes (Urteil des Bundesgerichtes 8C_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.5).

Dabei kann die Quantität der erforderlichen Bewerbungen zahlenmässig nicht festgelegt werden, sondern ist stets unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten persönlichen Verhältnisse, worunter etwa das Alter, die Schulbildung, die Berufserfahrung und auch die Arbeitsmarktlage fallen, festzulegen, wobei - wie schon dargelegt (E. 1.3) - in der Regel zehn bis zwölf Bewerbungen je Kontrollperiode als genügend betrachtet werden. Dass es die Verhältnisse dem Beschwerdeführer nicht erlaubt hätten, mehr als die

sieben nachgewiesenen Arbeitsbemühungen im fraglichen Zeitraum von drei Monaten zu tätigen, macht er weder geltend, noch ergeben sich dafür Anhaltspunkte aus den Akten.

Es

ist

somit

nicht

zu

beanstanden,

dass

der

Beschwerdegegner

d en

Beschwerde führer wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen im Sinne von Art.

30 Abs.

1 lit . c AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. 4.

E. 1.3

Bei

der

Beurteilung

der

Frage,

ob

sich

eine

versicherte

Person

genügend

um

zumutbare

Arbeit

bemüht

hat,

ist

nicht

nur

die

Quantität,

sondern

auch

die

Qualität

ihrer

Bewerbungen von Bedeutung (BGE

139

V

524

E.

2.1.4 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 8C_583/2009 vom 22.

Dezember 2009 E.

5.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_209/2018 vom 14. November 2018 E. 3.3).

Dabei kommt es nicht auf den Erfolg der Arbeitsbemühungen an, sondern viel mehr auf die Tatsache und Intensität derselben (BGE 124 V 225 E. 6; Urteil des Bundesgerichts C 16/07 vom 22. Februar 2007 E. 3.1). Die Arbeitsbemühungen müssen zudem umso intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden (vgl. Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 132).

Betreffend Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können zwar keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden (BGE 141 V 365 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 139 V 524 E. 2.1.4).

Eine in qualitativer Hinsicht genügende Suchbemühung setzt voraus, dass mit dem möglichen Arbeitgeber tatsächlich ein Kontakt zustande kommt (Urteil des Bundesgerichts C 275/05 vom 6. November 2006 E. 3.2). Qualitativ nicht genügend ist die blosser Anmeldung bei einem Stellenvermittlungsbüro (Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 5.3 mit Hinweisen; vgl. auch Kupfer Bucher, a.a.O., S. 222 mit Hinweis). Qualifizierte Berufsleute dürfen zudem ihre Suchbemühungen nur zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf den bisherigen Berufszweig beschränken (BGE 139 V 524 E. 2.1.3).

E. 1.4

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs.

3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV). 2.

2.1

Der

Beschwerdegegner

begründete

den

angefochtenen

Entscheid

(Urk.

2)

im
Wesentlichen
damit,
der
Beschwerdeführer
sei
am
23.
Januar
2024
ein
vom
1. März 2024 bis zum 31. August 2024 befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen und
habe
ab
diesem
Tag
gewusst,
dass
er
von
Arbeitslosigkeit
bedroht
sei.
Spätestens
drei
Monate
vor
Anspruchstellung ,
also
ab
dem
1.
Juni

2024 ,

sei

er

verpflichtet gewesen, Bewerbungen zu tätigen. Der Überprüfungszeitraum daure also vom 1.

Juni

bis

31.

August

2024.

Für

diesen

Zeitraum

hätte

der

Beschwerdeführer

praxisgemäss

mindestens

30

Arbeitsbemühungen

nachweisen

müssen.

Er

habe

jedoch

lediglich 8 beziehungsweise 7 Arbeitsbemühungen eingereicht. Ein entschuldbarer Grund, weshalb er in den letzten drei Monaten vor Anspruchstellung lediglich 7

Arbeitsbemühungen getätigt habe, gehe aus den Akten nicht hervor. Der Einstellraster des SECO gebe den Rahmen zur Bemessung der Einstelltage vor und sehe wegen ungenügender Arbeitsbemühungen vor Anspruchstellung bei einem Überprüfungszeitraum von drei Monaten vor, dass 9 bis 12 Taggelder weniger zustehen würden. Praxisgemäss werde die Anzahl bei 10 Einstelltagen festgesetzt. Erschwerend sei vorliegend berücksichtigt worden, dass die Arbeitsbemühungen mengenmässig deutlich ungenügend seien. Es sei somit zu Recht entschieden worden, dass dem Beschwerdeführer 11 Taggelder nicht zustehen würden.

2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend (Urk. 1), er sei überzeugt gewesen, dass er schnellstmöglich eine Stelle im gleichen Unternehmen erhalten werde. Er habe sich bereits im Juli 2024 für die Stelle beworben, jedoch habe es einen Stellenstop für interne Mitarbeiter gegeben und seine Position als externe r

Mitarbeiter sei erst im September/Oktober 2024 ausgeschrieben worden. Somit hätte er für drei Monate falsche, sinnlose Bewerbungen für die Vergangenheit versenden sollen. Dies habe für ihn absolut keinen Sinn gemacht, da zu diesem Zeitpunkt die angestrebte Position noch nicht ausgeschrieben worden sei. Er habe sich also gegen diese 30 Falschbewerbungen entschieden und schnellstmöglich seine neue Position angetreten.

2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht für die Dauer von elf Tagen wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen vor der kontrollierten Arbeitslosigkeit in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde. 3. 3.1

Im Rahmen der in Art. 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht muss sich

ein

Arbeitnehmer

grundsätzlich

schon

während

der

Kündigungsfrist

um

einen

neuen

Arbeitsplatz

bewerben.

Zudem

muss

er

sich

grundsätzlich

auch

schon

vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses um eine neue Stelle bemühen, wenn er ein Arbeitsverhältnis einget, von dem er weiss oder wissen muss, dass es von voraussichtlich kürzerer Dauer sein wird. Das mit der Annahme einer solchen Stelle verbundene erhöhte

Risiko einer voraussehbaren Arbeitslosigkeit erfordert gleichsam

im

Gegenzug,

dass

der

Arbeitnehmer

sich

weiter

um

(zu mut bare)

Arbeit

bemüht (vgl. vorstehend E.

E. 4

mit

Wirkung

ab

dem

1 .

September 2024 für 1 1 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (Urk.

E. 4.1

Zu

prüfen

bleibt

die

Angemessenheit

der

verfügten

Einstelldauer,

wobei

es

den Grundsatz

zu

beachten

gilt,

dass

das

Sozialversicherungsgericht

sein

Ermessen nicht

ohne

triftigen

Grund

an

die

Stelle

desjenigen

der

Verwaltung

setzen

darf,

und

dass

sich

das

Gericht

auf

Gegebenheiten

abstützen

können

muss,

welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE

126

V 362 E. 5d mit Hinweis).

E. 4.2

Gemäss Einstellraster des SECO (AVIG-Praxis ALE, Rz . D79) ist zu unterscheiden zwischen Verstössen während der Kündigungsfrist einerseits und während der Kontrollperiode, mithin während der Arbeitslosigkeit, andererseits. In diesen beiden Kategorien ist jeweils zunächst massgeblich , ob die Arbeitsbemühungen ungenügend waren (1.A bzw. 1.C) oder gänzlich fehlten (1.B bzw. 1.D). Die Dauer der Einstellung hängt bei den

Verstößen während der Kündigungsfrist (1.A und 1.B) davon ab, ob diese ein-, zwei- oder dreimonatig ist. Im Übrigen kommt es für die Festsetzung

der

Einstellungsdauer

rechtsprechungsgemäss

einzig

auf

die

nach

dem

Gesamtverhalten der versicherten Person zu beurteilende Schwere ihres Verschuldens an (vgl.

Urteil des Bundesgerichts

8C_40/2019 vom 30.

Juli

2019 E.

5.5 f. mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Obliegenheit einer befristet angestellten Person, sich mindestens in den drei letzten Monaten des Arbeitsverhältnisses um eine neue Stelle zu bemühen, findet im Einstellraster des SECO kein entsprechendes Korrelat. Rechtsprechungsgemäss ist die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei fehlenden Arbeitsbemühungen vor Ablauf eines auf drei Monate befristeten Temporäreinsatzes analog dem für Arbeitsverhältnisse mit dreimonatiger Kündigungsfrist geltenden Einstellraster des SECO zu bemessen (BGE 141 V 365 E. 4.5). Dieselbe Analogie hat auch für ungenügende Arbeitsbemühungen vor der kontrollierten Arbeitslosigkeit zu gelten. Die Anzahl Einstelltage für ungenügende Arbeitsbemühungen während einer dreimonatigen Kündigungsfrist beträgt damit neun bis zwölf Tage (vgl.

AVIG-Praxis

ALE ,

Rz .

D79

Ziff.

1.A/3). Die vom Beschwerdegegner verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung für 11

Tage erscheint vor diesem Hintergrund als gerechtfertigt und angemessen. 5.

Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (A F A) - seco - Direktion für Arbeit sowie an: - Arbeitslosenkasse ALK 35 030

Syndicom

Zürich+Ost 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Romero-Käser Schüpbach

E. 6

/

E. 8

) erhobene Einsprache wies das A F A mit Entscheid vom 2. Dezember 2024

ab (Urk. 6 / 6 = Urk. 2).

2.

Dagegen erhob der Versicherte

am 7. Januar 2025 Beschwerde (Urk. 1) mit dem sinnge mässen Antrag, es sei auf eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu verzichten (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2025 beantragte das A F A die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. Februar 2025 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 11

Abs.

1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 14

November

2018

E.

3.2,

8C_44/2018

vom

4.

Juli

2018

E.

3,

8C_21/2015

vom

3.

März

2015

E.

3.5).

Die

Pflicht

zur

Stellensuche

dauert

auch

bei

einer

vorübergehenden

Orts-

oder

Landesabwesenheit fort (Urteil des Bundesgerichts 8C_463/2016 vom 20.

September 2016 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.